



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24

Ausländerbehörden der Kreise und
kreisfreien Städte

nachrichtlich

Ministerium des Innern und für Sport

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz

Evangelisches Büro Rheinland-Pfalz

Katholisches Büro Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

08.07.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
3340- 0001#2019/0044-0701 725.0060		Jens Fischbach Jens.Fischbach@mffki.rlp.de

Telefon / Fax
06131/16-5184 06131/16175184

Umgang mit Kirchenasyl

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz vom 13. Juli 2017 (vgl. Anlage) wurden Sie über das Ergebnis eines Gesprächs von Landesregierung, den Kommunalen Spitzenverbänden und der Evangelischen und Katholischen Kirche in Rheinland-Pfalz zum Umgang mit Kirchenasyl unterrichtet. Eingedenk des Konsens, Kirchenasyl nicht polizeilich räumen lassen zu wollen, wurde die unbedingte Priorität einvernehmlicher konfliktfreier Lösungen und die Wichtigkeit der andauernden Kommunikation zwischen allen Beteiligten hervorgehoben.

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz>



ELEKTRONISCHER BRIEF

In einem erneuten Gespräch im hiesigen Ministerium mit den nachrichtlich beteiligten Kommunalen Spitzenverbänden und Kirchenbüros am 8. März 2024 wurden diese Leitprinzipien des Umgangs mit Kirchenasyl allseits bekräftigt. Als Ausfluss dieses Gesprächs darf ich nochmals auf folgende für den Umgang mit Kirchenasyl wichtige Punkte hinweisen:

1. Zuständigkeiten

In Fällen, die der Dublin-III-Verordnung unterfallen, ist die Ausländerbehörde verpflichtet, die Überstellung entsprechend der Abschiebungsanordnung und den Überstellungsmodalitäten innerhalb der Überstellungsfrist vorzunehmen. Für die Feststellung von Überstellungshindernissen ist allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Die Ausländerbehörde darf deshalb in Dublin-Verfahren keine Duldungen erteilen. Sie entscheidet mithin nicht über das „Ob“, sondern im Rahmen der mitgeteilten Modalitäten nur über das „Wie“ der Überstellung.

In Asylverfahren außerhalb der Dublin-III-Verordnung ist die Ausländerbehörde an die Entscheidung des BAMF hinsichtlich des Vorliegens von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten gebunden. Hier befindet sie allein über innerstaatliche Abschiebungshindernisse. Wegen zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote muss die Ausländerin oder der Ausländer ein Asylfolgeverfahren beim BAMF anstrengen.

2. Dossierverfahren

Für Fälle, in denen Ausländerinnen oder Ausländer, die nach der Dublin-III-Verordnung in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen sind, ins Kirchenasyl aufgenommen werden, haben sich die Evangelische und die Katholische Kirche sowie das BAMF im Jahre 2015 auf ein abgestimmtes Verfahren geeinigt. Hierbei prüft das BAMF aufgrund eines von der Kirche vorzulegenden Härtefalldossiers erneut, ob das Selbsteintrittsrecht nach der Dublin-III-Verordnung ausgeübt wird. Während dieser Prüfung wird vom



ELEKTRONISCHER BRIEF

Vollzug der Überstellung in den anderen Mitgliedstaat abgesehen. Das BAMF teilt der Kirche und der Ausländerbehörde den Eintritt in das Dossierverfahren und seinen Ausgang mit.

In Fällen außerhalb der Dublin-III-Verordnung findet, entsprechend dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport in Rheinland-Pfalz vom 11. März 1997 (vgl. Anlage 2), dieses Dossierverfahren direkt bei der Ausländerbehörde statt.

Die Kirchen teilen der Ausländerbehörde, dem Ministerium des Innern für Sport und dem hiesigen Ministerium den Eintritt in das Kirchenasyl unter Angabe der persönlichen Angaben der Ausländerin oder des Ausländers, der Adresse, an der das Kirchenasyl durchgeführt wird und der Kontaktdaten einer für das Kirchenasyl verantwortlichen Ansprechperson mit.

3. Kommunikation und Abstimmung

In allen Stufen des Kirchenasyls ist eine offene Kommunikation zwischen den Beteiligten von besonderer Wichtigkeit. Insbesondere nach Abschluss des Dossierverfahrens und immer so früh wie möglich vor Einleitung von Vollzugshandlungen suchen die asylgewährende Kirche und die Ausländerbehörde die unmittelbare Kommunikation. Die Kommunikation kann dabei von beiden Seiten ausgehen und soll von dem Interesse geleitet sein, das weitere Verfahren in einer humanen und möglichst wenig intensiven Form auszugestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Jan Schneider

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

3

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz>